

► Fahrverbot

### Absehen vom Fahrverbot und Erhöhung der Geldbuße

| Eine Erhöhung der Geldbuße wegen des Absehens vom Fahrverbot gemäß § 4 Abs. 4 BKatV kommt nicht mehr in Betracht, wenn wegen des langen Zeitablaufs zwischen der Tat und deren Ahndung ein Fahrverbot nicht mehr angeordnet werden muss, um auf den Betroffenen erzieherisch einzuwirken. So hat das OLG Schleswig entschieden. |

In dem Fall hat das OLG nicht beanstandet, dass das AG von der Verhängung des Regelfahrverbots von einem Monat gemäß § 4 Abs. 3 BKatV abgesehen hatte, weil seit der Tat mehr als zwei Jahre verstrichen waren (22.10.21, I OLG 230/21, Abruf-Nr. 226022). Das entspricht der ständigen Rechtsprechung der OLG. Das AG hatte wegen des Absehens die Geldbuße erhöht. Das hielt das OLG für unzulässig. Denn eine Erhöhung der Geldbuße wegen des Absehens vom Fahrverbot gemäß § 4 Abs. 4 BKatV kommt nicht mehr in Betracht, wenn es der Anordnung eines Fahrverbots wegen des langen Zeitablaufs zwischen der Tat und deren Ahndung zur erzieherischen Wirkung auf den Betroffenen nicht mehr bedarf. Da die Denkkettel- und Warnungsfunktion des Fahrverbots entfallen ist, muss auch eine Erhöhung der Geldbuße zur Erreichung dieses spezialpräventiven Zwecks unterbleiben (vgl. OLG Bamberg DAR 06, 337; OLG Celle VRS 108, 118, 121; OLG Hamm NZV 07, 635).

**MERKE** | Sowohl die Anordnung eines Regelfahrverbots als auch das ausnahmsweise Absehen davon bei gleichzeitiger Erhöhung der Geldbuße können ihren Strafcharakter nur erfüllen, wenn sie sich in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Betroffenen auswirken. Das ist bei einer Zeitdauer von mehr als 2,5 Jahren nicht mehr der Fall.

► Fahrverbot

### Absehen vom Fahrverbot wegen langen Zeitablaufs

| Liegt zwischen der OWi und der Ahndung der Tat ein längerer Zeitraum, empfiehlt es sich immer, im Hinblick auf ein ggf. verwirktes Fahrverbot zu prüfen, ob dieses nicht wegen des langen Zeitraums entfallen kann. |

Der Zeitraum zwischen Ordnungswidrigkeit und Ahndung, ab welchem ein Entfallen des Fahrverbots zu prüfen ist, wird i. d. R. oft pauschal auf zwei Jahre bestimmt. Diese Frist ist aber nicht zwingend, sondern muss letztlich im Einzelfall geprüft werden. Daran erinnert jetzt noch einmal ein Urteil des AG Trier (3.9.21, 27c OWi 8143 Js 10147/20, Abruf-Nr. 226376). Das AG hat den Betroffenen am 3.9.21 wegen einer am 30.10.19 vorsätzlich begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung um 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften verurteilt. Aufgrund des langen Zurückliegens der Tat hat das AG das Regelfahrverbot nicht mehr als erforderlich angesehen und von der Verhängung abgesehen. Die Geldbuße hat es aber nicht erhöht, was zutreffend ist (zu der ganzen Problematik eingehend Deutscher in: Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl., 2021, Rn. 1491 ff. mit weiteren Nachweisen).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
226022



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
226376

